OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-700378/2/MZ – 700379/2

Datum:

Linz, 23. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde der 1) P M, geb x, und der 2) D M, geb x, StA Kosovo, beide vertreten durch RA Dr. H B, L, gegen die Straferkenntnisse der Landespolizeidirektion Oberösterreich jeweils vom 19.12.2017, GZ: VStV/917301787651/2017 und GZ: VStV/917301788748/2017, wegen einer Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerinnen haben einen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in der Höhe von je 500,- Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnissen der Landespolizeidirektion Oberösterreich jeweils vom 19.12.2017, GZ: VStV/917301787651/2017 und GZ: VStV/917301788748/2017, wurde über die Beschwerdeführerinnen (in der Folge: Bf) gemäß § 120 Abs 1a des Fremdenpolizeigesetzes (FPG) eine Geldstrafe in der Höhe von 2.500 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von neun Tagen verhängt.

Die belangte Behörde führt dabei folgenden Tatvorwurf aus:
„Sie halten sich als Fremder (§ 2 Abs. 4 Z 1 FPG) wie am 20.11.2017 … festgestellt wurde, nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf, da für den rechtmäßigen Aufenthalt eine rechtmäßige Einreise Voraussetzung ist und während des Aufenthaltes im Bundesgebiet die Befristungen oder die Bedingungen des Einreisetitels oder des visumfreien Aufenthaltes oder die durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, Bundesgesetz oder Verordnung bestimmte Aufenthaltsdauer nicht überschritten werden dürfen.

Sie sind nicht aufgrund einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechtes nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zur Niederlassung oder zum Aufenthalt oder auf Grund einer Verordnung für Vertriebene zum Aufenthalt berechtigt. Weder sind Sie Inhaber eines von einem Vertragsstaat ausgestellten Aufenthaltstitels noch besteht ein Aufenthaltsrecht nach asylrechtlichen Bestimmungen. Sie haben auch keinen Verlängerungsantrag als Saisonier gestellt und ein rechtmäßiger Aufenthalt ergibt sich nicht aus anderen bundesgesetzlichen Vorschriften.

Ihr Asylverfahren wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 05.08.2016 negativ entschieden, gleichzeitig wurde eine Rückkehrentscheidung erlassen. Das Verfahren ist mit 11.08.2016 in Rechtskraft erwachsen.

Am 03.01.2017 stellten Sie beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl … einen Antrag auf einen „Aufenthaltstitel berücksichtigungswürdige Gründe“. Gemäß § 58 Abs. 13 AsylG begründet dieser Antrag jedoch kein Aufenthalts- oder Bleiberecht.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes vom 18.07.2017 wurden Sie bereits wegen illegalem Aufenthalt zu einer Geldstrafe von € 250,- (im NEF Ersatzfreiheitsstrafe von 36 Stunden) bestraft. Dieses Erkenntnis ist seit 21.07.2017 rechtskräftig, weshalb Ihnen nunmehr ein unrechtmäßiger Aufenthalt ab dem 22.07.2017 vorgeworfen wird.“

II. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch den rechtsfreundlichen Vertreter der Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in welcher der Antrag gestellt wird, das gegenständliche Straferkenntnis der LPD OÖ ersatzlos zu beheben, in eventu eine Ermahnung auszusprechen, in eventu die Strafen angemessen herabzusetzen. Diesen Antrag begründen die Bf im Wesentlichen mit ihrer Integration in der Republik Österreich. Darüber hinaus wird ins Treffen geführt, dass es sich um ein fortgesetztes Delikt handle und daher, da

die Bf seit der letzten Bestrafung nicht ausgereist seien, das Doppelbestrafungsverbot einer neuerlichen Bestrafung entgegenstehe.

III.a) Mit Schreiben vom 16.01.2017 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nahm Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und das Parteienvorbringen.

b) Folgender Sachverhalt wurde nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung im Rahmen der Verfahren zur Zahl LVwG-700248 und LVwG-700249 festgestellt und wird auch zum Inhalt dieses Verfahrens erhoben:

„Die ErstBf und ihre mj Tochter – die ZweitBf – sind kosovarische Staatsbürger und am 27.04.2014 gemeinsam mit drei weiteren Kindern bzw Geschwistern über Slowenien nach Österreich eingereist um hier Asyl zu beantragen. Das Asylverfahren der Bf wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 05.08.2016, Zl G306 2107587-2/12E und Zl G306 2107581-2/12E, negativ entschieden und eine Rückkehrentscheidung erlassen. Der Verfassungsgerichtshof lehnte die Behandlung einer Beschwerde gegen die genannte Entscheidung mit Beschluss vom 22.09.2016, E 1962/2016 und E 1963/2016 ab, mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 15.12.2016, Ra 2016/18/0338 und Ra 2016/18/0339, wurde die gegen die Entscheidung erhobene Revisionen zurückgewiesen.

Nach der Einreise in Österreich wurde die Familie in T im Asylheim untergebracht und bezog im November 2015 eine private Wohnung im genannten Ort, die Anfang 2016 gewechselt wurde. Die Miete in der Höhe von ca. 300 Euro wird von der ErstBf durch deren Einkünfte aus der Grundversorgung, welche ca. 800 Euro monatlich betragen, bestritten. Die ZweitBf befindet sich seit 16.08.2016 in einem Lehrverhältnis im Hotel H in S, wo sie den Beruf der Köchin und Kellnerin erlernt. Die Einkünfte der ZweitBf betragen ca. 600 Euro monatlich.

Die übrigen Familienmitglieder besuchen die Schule.

Im Heimatland leben die Mutter und zwei Brüder der ErstBf gemeinsam in einem Haus. Die Mutter befindet sich in Pension, ein Bruder ist als Dolmetsch tätig, der zweite Bruder arbeitslos. Der Ehemann der ErstBf befindet sich im Heimatland in 30-jähriger Strafhaft.

Die ErstBf arbeitet zwei Mal wöchentlich ehrenamtlich in einem S.heim der F in V. Sowohl die ErstBf als auch insbesondere die ZweitBf sprechen – gemessen an der Aufenthaltsdauer – sehr gut deutsch. Die beiden Bf sind unbescholten und bestreiten die vorgeworfene Tat nicht.

Dem Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 05.08.2016, Zl G306 2107587-2/12E und Zl G306 2107581-2/12E, ist auf den Seiten 29f zu entnehmen:

„1.1. Die beschwerdeführenden Parteien … sind alle Staatsangehörige der Republik Kosovo. Sie sind Angehörige der Volksgruppe der Albaner und bekennen sich zum röm. Kath. Glauben. Ihre Muttersprache ist Albanisch.

Die BF1 ist verheiratet und (leibliche) Mutter der mj. BF2, BF3, BF4 und BF5.

Der Mann der BF1 und gleichzeitige Vater der BF2 bis BF 5, befindet sich aufgrund eines begangenen Mordes im Kosovo in Haft.

1.2. Es konnte nicht festgestellt werden, dass die BF1 an einer lebensbedrohlichen, im Herkunftsstaat nicht behandelbaren Krankheit leidet oder arbeitsunfähig ist.

Die Kinder BF2 bis BF5 sind gesund.

1.3. Die beschwerdeführenden Parteien verließen ihren Herkunftsstaat Kosovo gemeinsam am 19.04.2014 und reisten schließlich unrechtmäßig in das österreichische Bundesgebiet ein, wo sie am 27.04.2014 die gegenständlichen Anträge auf internationalen Schutz stellten.
Der private und familiäre Lebensmittelpunkt der beschwerdeführenden Parteien befand sich bislang im Kosovo, wo deren unzählige Verwandten weiterhin leben. Bis zur ihrer Ausreise aus dem Herkunftsstaat haben die beschwerdeführenden Parteien im Haus des Ehegatten der BF1 … gewohnt, in welchem auch ihre Schwiegereltern, sowie der Schwager wohnt. Die BF1 sowie die mj. BF2 – BF5 haben auch immer wieder bei der Mutter der BF1 gewohnt und geht das erkennende Gericht davon aus, dass die BF1 sowie die mj. BF2 – BF 5 jederzeit in das Haus der Mutter der BF1 zurückkehren können.

Die beschwerdeführenden Parteien verfügen über familiäre oder soziale Bindungen in Österreich. Sie sind in Österreich ohne regelmäßige Beschäftigung und verfügen über keine hinreichenden Mittel zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes, sondern lebten bislang von Leistungen aus der staatlichen Grundversorgung. Sie sind strafrechtlich unbescholten.

Die BF1 besucht gegenwärtig eine[n] Deutschsprachkurs B1 und ist gemeinnützig tätig und besuchen die BF2, BF3, BF4 und BF5 die Schule im Bundesgebiet. Der BF2 steht eine Lehrstelle in Aussicht.

Sonst konnten keine maßgeblichen Anhaltspunkte für die Annahme einer hinreichenden Integration der beschwerdeführenden Parteien in beruflicher und gesellschaftlicher Hinsicht festgestellt werden.“

Auf den Seiten 103f führt das Bundesverwaltungsgericht nach Wiedergabe des Art 8 EMRK und diesbezüglichen allgemeinen Ausführungen aus:
„Wie sich aus den bisherigen Angaben der BF1 im Verfahren vor der belangten Behörde und aus der Beschwerde ergibt, haben die beschwerdeführenden Parteien zwar familiären [sic] Anknüpfungspunkte anhand der zwei Schwestern und eines Bruders der BF1 in Österreich, jedoch besteht zu diesen kein Abhängigkeitsverhältnis und habe[n] diese zu keiner Zeit in einem gemeinsamen Haushalt gelebt.

Hinweise auf eine zum Entscheidungszeitpunkt vorliegende berücksichtigungswürdige besondere Integration der beschwerdeführenden Parteien in beruflicher und

gesellschaftlicher Hinsicht sind schon im Hinblick auf die kurze Dauer ihres bisherigen Aufenthaltes in Österreich (seit 19.05.2014) nicht erkennbar, woran der Besuch von Deutschkursen der BF1 sowie der verpflichtete Schulbesuch der BF2 bis BF5 nichts zu ändern vermag, vermitteln diese alleinigen Umstände nämlich noch keine überwiegende Integration im Bundesgebiet. Vielmehr gehen die beschwerdeführenden Parteien, insbesondere die BF1, keiner regelmäßigen, ihren Lebensunterhalt finanzierbaren vermögenden, Beschäftigung in Österreich nach, sondern lebten bislang hauptsächlich von Leistungen aus der staatlichen Grundversorgung. Es ist zwar lobenswert, dass die beschwerdeführenden Parteien innerhalb kurzer Zeit die Deutsche Sprache erlernten, jedoch reicht dies allein genommen nicht aus um von … einer vorzeigbaren Integration zu sprechen.

Selbst unter der Annahme einer schneller von Statten gehenden Verwurzelung von minderjährigen Kindern im Aufnahmestaat kann selbst im Falle der BF2 bis BF5 angesichts der erst kurz zugebrachten Zeit im Bundesgebiet mit Blick auf die Judikatur des VwGH, wonach dieser sogar einen Aufenthalt von 3 ½ Jahren als kurz bezeichnet, (vgl. VwGH 8.3.2005, 2004/18/0354) als hinreichend im Sinne einer tiefgreifenden Verwurzelung in Österreich und erfolgten Abbruches der Beziehungen zum Herkunftsstaat angesehen werden. Vielmehr attestiert der EGMR Kindern, selbst im Falle ihrer Geburt im Aufnahmestaat eine hinreichende Anpassungsfähigkeit in Bezug auf deren Rückkehr in den Herkunftsstaat. (vgl EGMR 26.1.1999, 43279/98, Sarumi gg Vereintes Königreich)

Die belangte Behörde ist daher nach Abwägung aller dargelegten persönlichen Umstände auch zu Recht davon ausgegangen, dass ein Aufenthaltstitel gemäß § 55 AsylG 2005 (Aufenthaltstitel aus Gründen des Art. 8 EMRK) von Amts wegen nicht zu erteilen ist.“

Zu dem dargestellten Sachverhalt wird ergänzend festgestellt:
Nach Bestrafung der Bf wegen unrechtmäßigen Aufenthalts durch das Landesverwaltungsgericht mit Erkenntnissen vom 21.07.2017, LVwG-700248 und 700249, blieben die Bf im österreichischen Bundesgebiet. Vorgelegt wurde eine Vielzahl von Schriftstücken, aus denen hervorgeht, dass die Bf in ihrem Umfeld gut integriert sind.

IV. Rechtliche Beurteilung

a) Gemäß § 120 Abs 1a des Fremdenpolizeigesetzes 2005 – FPG, BGBl. I Nr. 100/2005, in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 500 Euro bis zu 2.500 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer sich als Fremder nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält. Wer wegen einer solchen Tat bereits einmal rechtskräftig bestraft wurde, ist mit Geldstrafe von 2.500 Euro bis zu 7.500 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen. Als Tatort gilt der Ort der Betretung oder des letzten bekannten Aufenthaltsortes; bei Betretung in einem öffentlichen Beförderungsmittel die nächstgelegene Ausstiegsstelle, an der das Verlassen des

öffentlichen Beförderungsmittels gemäß dem Fahrplan des Beförderungsunternehmers möglich ist.

Gemäß § 31 Abs. 1 FPG halten sich Fremde rechtmäßig im Bundesgebiet auf,

1. wenn sie rechtmäßig eingereist sind und während des Aufenthalts im Bundesgebiet die Befristungen oder Bedingungen des Einreisetitels oder des visumfreien Aufenthaltes oder die durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, Bundesgesetz oder Verordnung bestimmte Aufenthaltsdauer nicht überschritten haben;
2. wenn sie auf Grund einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechtes nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zur Niederlassung oder zum Aufenthalt oder auf Grund einer Verordnung für Vertriebene zum Aufenthalt berechtigt sind;
3. wenn sie Inhaber eines von einem Vertragsstaat ausgestellten Aufenthaltstitels sind bis zu drei Monaten (Artikel 21 SDÜ gilt), sofern sie während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet keiner unerlaubten Erwerbstätigkeit nachgehen;
4. solange ihnen ein Aufenthaltsrecht nach dem AsylG 2005 zukommt;
5. bis zur Entscheidung über einen Verlängerungsantrag (§ 2 Abs. 4 Z 17a), solange der Aufenthalt als Saisonier in den vergangenen zwölf Monaten insgesamt die Dauer von neun Monaten nicht überschreitet;
6. (Anm.: Z 6 aufgehoben durch Art. 2 Z 47, BGBl. I Nr. 145/2017)
7. soweit sich dies aus anderen bundesgesetzlichen Vorschriften ergibt.

b) Zunächst ist festzuhalten, dass die Bf selbst den illegalen Aufenthalt im vorgeworfenen Tatzeitraum nicht bestreiten, weshalb dieser an sich als gegeben angenommen werden kann.

Zur Erfüllung des objektiven Tatbestands des § 120 Abs 1a FPG ist entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 20.2.2014, 2013/21/0169 uHa VwGH 18.4.2013, 2011/21/0249) jedoch zudem die hypothetische Zulässigkeit einer Ausweisung unter den Gesichtspunkten des Art 8 EMRK zu prüfen.

Im vorliegenden Fall wurde im Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 05.08.2016, Zl G306 2107587-2/12E und Zl G306 2107581-2/12E, eine Prüfung des Art 8 EMRK, wie oben dargestellt, vorgenommen und eine Verletzung der genannten Bestimmung verneint. Vom Landesverwaltungsgericht war daher bei seinen Entscheidungen im Juli 2017 ist lediglich zu prüfen, ob zwischenzeitig Umstände hinzugekommen sind, welche zu einem anderen Ergebnis führen, was vom Landesverwaltungsgericht verneint wurde. Im nunmehr gegenständlichen Verfahren sind somit lediglich jene Änderungen zu berücksichtigen, welche sich seit der letzten Entscheidung ergeben haben.

Die Aufenthaltsdauer hat sich um etwa ein halbes Jahr verlängert, die Gesamtaufenthaltsdauer der Bf liegt damit allerdings bei noch immer relativ kurzen ca vier Jahren. Die Lehrstelle der ZweitBf wurde bereits vom Bundesverwaltungsgericht und zuletzt auch vom Landesverwaltungsgericht berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund kann vom Landesverwaltungsgericht durch die nunmehrige Ausübung der Lehre keine wesentliche Sachverhaltsänderung festgestellt werden, welche es zu einem von der Beurteilung des Bundesverwaltungsgerichtes abweichenden Ergebnis berechtigen würde. Neu und positiv zu berücksichtigen ist zwar die Arbeitsplatzzusage der ErstBf, jedoch ist festzuhalten, dass ohne einen Aufenthaltstitel auch die Ausübung der in Rede stehenden Stelle nicht (legal) in Betracht kommt.

Zu Lasten der Bf bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art 8 EMRK gehen Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts, da sie, wie sie selbst vorbringen, auch nach der zuletzt erfolgten Bestrafung wegen unrechtmäßigen Aufenthalts das Bundesgebiet nicht verlassen haben. Zudem ist zu beachten, dass sämtliche weiteren Integrationsschritte zu einem Zeitpunkt entstanden sind, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst sein mussten.

Aufgrund des vorliegenden illegalen Aufenthalts der Bf in Österreich sowie der nicht vorliegenden Verletzung des Art 8 EMRK ist die objektive Tatseite des § 120 Abs 1a FPG sohin als erfüllt anzusehen.

c) Das FPG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Im gegenständlichen Fall ist sogar – wie dem Beschwerdeschriftsatz entnehmbar – von vorsätzlicher Tatbegehung auszugehen.

d) Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde hat im vorliegenden Fall die Mindeststrafe verhängt.

Gemäß § 20 VStG könnte die Mindeststrafe zwar um die Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

In den Verfahren zu den Zahlen LVwG-700248 und 700249 konnte aufgrund der damaligen Unbescholtenheit sowie der Tateinsicht der ErstBf von der außerordentlichen Strafmilderung Gebrauch gemacht werden. Diese Milderungsgründe stehen nicht weiter zu Verfügung. Im Hinblick auf die ZweitBf käme zwar nach wie vor die Möglichkeit in Betracht, aufgrund ihrer Jugendlichkeit die vom Gesetzgeber vorgesehene Mindeststrafe zu unterschreiten. Da allerdings von Seiten der Bf der rechtswidrige Zustand des unrechtmäßigen Aufenthaltes wissentlich aufrechterhalten wird, kommt auch hier eine Anwendung des § 20 VStG nicht in Betracht.

Hinsichtlich der Ausführungen der rechtsfreundlichen Vertretung der Bf in Bezug auf das Doppelbestrafungsverbot reicht es darauf hinzuweisen, dass fortgesetzte Delikte und Dauerdelikte das deliktische Verhalten bis zum Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen Straferkenntnisses abgelten (VwGH 21.5.2008, 2007/02/0165), nicht aber eine spätere (neuerliche, eventuell fortgesetzte) Tathandlung (VwGH 18.3.1998, 96/09/0339).

e) Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten, welcher Abs 2 leg cit zufolge mit 20 % der verhängten Strafe, im vorliegenden Fall daher mit je 500,- Euro, zu bemessen ist.

V. Unzulässigkeit der Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Beantwortung der Frage, ob konkret die Bf ein Integrationsmaß aufweisen, welches eine Bestrafung nach § 120 Abs 1a FPG unzulässig machen würde, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt und die Entscheidung im Hinblick auf die verfahrensrechtlichen Anforderungen der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer